

Kooperationsvertrag

Kooperationsvertrag zwischen „Golf Park Steinhuder Meer GmbH & Co. KG“ und dem „Golf Park Steinhuder Meer e.V.“

Präambel

Die Firma „Golf Park Steinhuder Meer GmbH & Co. KG“ (genannt Betreiber) ist Pächter des im Lageplan (Anlage Lageplan) aufgeführten Geländes in 31535 Neustadt / Mardorf. Er hat darauf eine Golfanlage errichtet und betreibt diese mit einem 18-Loch-Platz (Mardorfer), einem 9-Loch-Platz (Orchard), einer Driving Range, verschiedenen Übungsgrüns, unterhält ein Clubhaus mit sanitären Einrichtungen, Umkleieräumen, usw. und stellt diese gesamte Anlage den Mitgliedern des Golf Park Steinhuder Meer e.V. (genannt Verein) und anderen spielberechtigten Nutzern gegen entsprechende Nutzungsbeiträge zur Verfügung.

Darüber hinaus erbringt die Firma „Golf Park Steinhuder Meer GmbH & Co. KG“ weitere Dienstleistungen für den Golf Park Steinhuder Meer e.V.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern satzungsgemäß (Anlage Satzung) die Möglichkeit, den Golfsport nach den Regeln des DGV unter Beachtung der gemeinsamen Nutzungsbedingungen (z.B. Spiel-, Platz- und Hausordnung) auszuüben.

Die Zusammenarbeit dient dem Zweck, für die Mitglieder des Golf Park Steinhuder Meer e.V. die Voraussetzungen für das Betreiben des Golfsports zu schaffen und seine regelgerechte Ausübung zu organisieren.

Dabei erfolgt eine gegenseitige Unterstützung im Sinne einer Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins und der wirtschaftlichen Stabilität der Betreibergesellschaft. Alle Inhalte von Gesprächen zwischen Vorstand und Betreiber sind vertraulich und dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien nach außen getragen werden.

Der gemeinsame Standort ist Neustadt / Mardorf und der Haupteinzugsbereich ist der norddeutsche Raum.

Im Rahmen der Zusammenarbeit stellt der Betreiber dem Verein das „Golf Park Steinhuder Meer“ Logo zur Verfügung. Dieses darf vom Verein für Satzungs- und/oder Kooperationsvertragszwecke genutzt werden.

In den Organen des Vereins darf, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht, ein vom Betreiber zu benennendes Mitglied beratend vertreten sein. Für den Fall einer Verhinderung benennt der Betreiber einen Stellvertreter.

1. Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterschrift und ist für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Nach 5 Jahren verlängert er sich, soweit er nicht gekündigt wird, automatisch Jahr für Jahr um ein weiteres Jahr.

2. Aufgaben und Leistungen

Kooperationsvertrag

Der Betreiber räumt dem Vereinsvorstand und den ordentlichen Vereinsmitgliedern besondere Nutzungsrechte ein, übernimmt nach Vereinbarung im Rahmen der Zusammenarbeit weitere Aufgaben und erbringt zusätzliche Leistungen

2.1 Nutzungsrechte des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand ist vom Betreiber für seine Tätigkeit eine Räumlichkeit für Sitzungen zur Verfügung zu stellen, ebenso Buggys und weitere Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.

2.2 Nutzungsrechte der Vereinsmitglieder:

Für die Spielstätten und die gesamte restliche Anlage, eingeschlossen hierbei ist auch die Nutzung der Sanitäranlagen, räumt der Betreiber dem Verein und seinen Mitgliedern im Rahmen der gemeinsamen Spiel-, Platz- und Hausordnung, der aktuellen Nutzungsordnung usw. ein Nutzungsrecht ein.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf diejenigen Teile der Golfanlage, die vom Betreiber aktuell zur Nutzung durch die Vereinsmitglieder freigegeben sind. Der Betreiber ist berechtigt, den Umfang der Nutzung vorübergehend einzuschränken. (Umbau, Wetter, Turniere, etc.)

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den aktuell zwischen dem Betreiber und dem Verein vereinbarten Kooperationsvertrag, die Beitragsordnung und die Spiel-, Platz und Spielordnung an. Der Verein tritt das in der Beitragsordnung vereinbarte Nutzungsentgelt an den Betreiber ab. Als Ausgleich für das dem Verein durch die Betreiberin eingeräumte Nutzungsrecht steht es der Betreiberin frei, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein, einen einmaligen nicht zurückzahlbaren sog. "Investitionszuschuss" von den eintrittswilligen neuen Vereinsmitgliedern direkt zu erheben. Ferner steht es der Betreiberin frei, die Höhe dieses sog. "Investitionszuschusses" vor Aufnahme des jeweiligen neuen Vereinsmitglieds mit diesem eigenständig festzulegen.

Der Betreiber bietet auch bei einer Kündigung dieses Vertrages, allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit der Nutzung zu entsprechenden, bzw. vergleichbaren Konditionen.

2.3 Nutzungsanforderungen an die Vereinsmitglieder

Zur Nutzung der Anlage werden neben dem Entrichten der Nutzungsentgelte weitere Anforderungen an den Golfspieler gestellt:

2.3.1 Nachweis einer von einem sog. "Golf -Professional" des Betreibers erteilten Platzerlaubnis für den sog. "Academy - Golfplatz" (genannt "The Orchard").

2.3.2 Nachweis einer gültigen Platzerlaubnis PE (HCP -54) für den sog. "Meisterschaftsplatz" (genannt "Der Mardorfer").

2.3.3 Anerkennung der offiziellen Regeln des DGV und des GVNB sowie der Spiel-, Platz- und Hausordnung.

2.4 Dienstleistungen des Bertreibers:

Der Betreiber wird vom Vereinsvorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

2.4.1 Verwaltung der Mitglieder

Kooperationsvertrag

2.4.2 Einzug der Vereinsbeiträge auf das Konto des Vereins. Der Verein zahlt dem Betreiber für das Einzugsverfahrens, samt Mahnverfahren und Anschreiben eine jährlich festzulegende Aufwandsentschädigung.

2.4.3 Unterhalt und Pflege der baulichen Anlagen, insbesondere der Golfplätze auf dem Gelände, sowie auch Betreuung und Pflege des sog. "Starterhauses", der sog. "Halfway -Station" und des Vorstandscontainer, sowie aller sanitären Anlagen.

2.4.4 Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes durch geeignete Maßnahmen und Kontrolle der jeweiligen Spielberechtigungen.

2.4.5 Koordinierung und Zuteilung von Startzeiten.

2.4.6 Führung des sog. "Handicap"

2.4.7 Aufnahme der Turniere des Vereins in den gemeinsam abgestimmten Wettspielkalender.

2.4.8 Komplette Abwicklung und Vorgabeverwaltung von Turnieren des Vereins.

2.4.9 Aufnahme der Vereinsmitteilungen in die Internet Homepage des Betreibers. Der Betreiber stellt dem Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke und Inhalte ausreichend Platz darauf zur Verfügung. Der Verein verpflichtet sich, keine eigene Homepage einzurichten.

2.4.9 Verbandsspiele

Dem Vorstand wird gestattet, Verbandwettspiele und Ligaspiele auf der Anlage kostenlos auszutragen. Diese werden wie folgt limitiert:

- a.) Die Regelung gilt nur für offiziell organisierte Liga- oder Verbandsspiele und
- b.) für maximal 2 Spiele pro Mannschaftskategorie (Herren, Damen...).
- c.) Insgesamt dürfen maximal 4 Spieltage an Sa/So - Terminen stattfinden.

Bei Einspielerunden wird ein Greenfee - Rabatt von 50% gewährt, solange der DGV oder GVNB keine anderslautende Empfehlung ausspricht. Alle Zahlungen des GVNB oder des DGV stehen, abzüglich der Kosten, dem Betreiber zu.

Spiele auf dem Orchard (z.B. Mini Cup) sind hiervon nicht berührt und können nach Absprache mit dem Betreiber kostenfrei stattfinden.

2.4.10 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele und deren Konditionen werden zum Beginn einer Spielsaison zwischen Vorstand und Betreiber vereinbart.

2.5 Turnierveranstaltungen

2.5.1 Betreiber und Verein veranstalten gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen auf der Anlage Golfturniere.

2.5.2 Die Termine für diese Turniere werden rechtzeitig vor Beginn der Turniersaison von den Partnern abgesprochen und in dem Wettspielkalender veröffentlicht, der vom Betreiber erstellt wird.

Kooperationsvertrag

2.5.3 Die Ausstattung und die Durchführung der Turniere werden von den vertragsschließenden Partnern gemeinsam im sog. "Spelausschuss" festgelegt.

Der Spelausschuss besteht gemäß der Vereinssatzung aus mindestens fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Betreiber entsandt. Der Spelausschuss erhält eine Geschäftsordnung, die gemeinsam vom Vorstand und dem Betreiber erlassen wird.

2.5.4 Daneben können im gemeinsamen Einvernehmen mit dem "Spelausschuss", dem Vorstand und dem Betreiber auch „vorgabewirksamen Privatturniere“ gestattet werden.

2.5.5 Der Vorstand hat das Recht, in die Turnierabrechnungen Einsicht zu nehmen.

3. Rechte des Betreibers

3.1 Es steht dem Betreiber frei, unter anderem den sog. "Academy - Golfplatz" (genannt "The Orchard") und andere Einrichtungen eigenständig zu vermarkten.

3.2 Alle Erlöse aus der Vermarktung stehen dem Betreiber uneingeschränkt zu. (z.B. Green-Fee, Pachteinahmen usw.)

3.3 Der Betreiber ist ebenfalls Mitglied im DGV. Verein und Betreiber vertreten im DGV den Standort Neustadt / Mardorf gemeinsam.

3.4 Der Betreiber stellt keine DGV - Ausweise aus und veranstaltet keine eigenen Turniere.

4. Datenschutz

4.1 Der Verein und der Betreiber verpflichten sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

4.2 Durch die Verwaltung der Mitglieder stehen dem Betreiber alle Daten eines jeden Mitgliedes zur Verfügung. Der Betreiber darf diese Daten zum Wohle und im Sinne des Kooperationsvertrages uneingeschränkt nutzen. Die Daten dürfen vom Betreiber nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Dem Verein stehen alle Daten zur Verfügung, die der Betreiber von Kunden gesammelt hat und die nicht im Verein sind. Der Verein darf diese Daten zum Wohle und im Sinne des Kooperationsvertrages uneingeschränkt nutzen. Die Daten dürfen vom Verein nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Vergütung: Nutzungsgebühr, Jahresbeitrag

5.1 Die Einnahmen aus den Startgeldern der Turniere stehen abzüglich der Posten für Siegerpreise und anderer durch das jeweilige Turnier bedingten Aufwendungen dem Betreiber zu.

5.2 Die Golf Park Steinhuder Meer GmbH & Co. KG erhält für

- das Einräumen der Nutzungsrechte und
- den Unterhalt der Anlage sowie
- die erbrachten Dienstleistungen

Kooperationsvertrag

eine Vergütung, genannt „Nutzungsentgelt“, das von den Mitgliedern in Form eines Nutzungsbeitrags aufgebracht wird.

Das jährliche Nutzungsentgelt des Betreibers und damit der Nutzungsbeitrag der Vereinsmitglieder, sowie der Mitgliedsbeitrag ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Beitragsanpassungen sind in der Satzung geregelt.

5.3 Das Nutzungsendgeld wird vom Betreiber per Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Wunsch ist auch eine monatliche Zahlung des Nutzungsendgeldes möglich.

5.3 Die Beitragsordnung für Vereinsmitglieder wird in der Regel einmal im Jahr zwischen Betreiber und Verein vereinbart. Die Beitragsanpassungen werden vorher in den zuständigen Organen des Vereins beraten.

5.5 Die Vereinsmitglieder haben beide Beträge für das Jahr der Mitgliedschaft im Voraus bis zum 15.01. des Beitragsjahres zu entrichten, soweit keine monatliche Zahlung vereinbart wurde.

6. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen entspricht oder möglichst nahe kommt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

7. Schieds- und Schlichtungsverfahren

Sollten seitens der Partner Beschlüsse gefasst und Entscheidungen getroffen werden, die dem Inhalt des Kooperationsvertrages widersprechen, oder bei Meinungsverschiedenheiten in seiner Anwendung, sind beide Partner verpflichtet, die Widersprüche auszuräumen und Streitfragen durch Verhandlungen zu klären.

Falls eine Klärung nicht möglich ist, kann ein Partner beim anderen schriftlich die Hinzuziehung eines Schlichters verlangen.

Falls sich beide Partner nicht auf einen Schlichter einigen können, bitten sie den GVNB um Vorschlag eines sachverständigen Schlichters.

Der Schlichter soll innerhalb von 2 Monaten nach Bestellung durch beide Partner einen Vorschlag zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unterbreiten. Folgt einer der Partner diesem Vorschlag nicht, ist das Verfahren gescheitert.

Bei einem Scheitern des Schieds- und Schlichtungsverfahrens können beide Partner den Kooperationsvertrag vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

Bei einer Gefährdung der Kooperationsvereinbarungen und nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch kann der Betreiber vom Vorstand des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Bei einem Verstoß gegen die Präambel, wie z. B:

- Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Betreibers

Kooperationsvertrag

- Geschäftsschädigendes Verhalten
- unzumutbare Aufrechterhaltung des Vertrages
- persönliche Rufschädigung in der Öffentlichkeit
- grober Verstoß gegen die Verpflichtung der Vertraulichkeit

behalten sich die Parteien vor, diesen Kooperationsvertrag außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Spielberechtigungen und Nutzungsbedingungen der Mitglieder werden dann zwischen Betreiber und Nutzern für die nächste Spielperiode direkt vereinbart.

8. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Nutzungsvertrag vom 24.07.2006. In der aktuellen Satzung wird dieser Kooperationsvertrag als Nutzungsvertrag definiert. Die Satzung soll an dieser Stelle kurzfristig angepasst werden. Dieser Kooperationsvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12. 2015 schriftlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung gem. § 314 BGB aus wichtigem Grund wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Neustadt / Mardorf, den **19.03.2010**

Golf Park Steinhuder Meer e.V.

Vorstand

Golf Park Steinhuder Meer

GmbH & Co. KG

Geschäftsführung

Anlagen:

- Vereinssatzung
- Lageplan
- Logo
- Spiel-, Platz- und Hausordnung (Entwurf)
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung für den Spielausschuss (wird nachgereicht)